

VERSICHERUNG UND VORSORGE

Vereiste Autoscheiben: Zahlt die Versicherung trotzdem?

Mein Auto ist im Freien parkiert. Deshalb muss ich es im Winter oft von Eis oder Schnee befreien. Das ist mühsam und daher kratze ich meist nur Gucklöcher frei. Zahlt die Versicherung bei einem Unfall trotzdem? Wer mit Gucklöchern in einer vereisten Windschutzscheibe losfährt, handelt grundsätzlich grobfahrlässig. Durch die stark eingeschränkte Sicht gefährdet man nicht nur sich selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer. Die Frontscheibe sowie die beiden vorderen Seitenscheiben müssen zwingend komplett eisfrei sein. Auf die beiden hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe kann verzichtet werden, sofern beide Aussenspiegel am Fahrzeug die Sicht nach hinten ermöglichen. Sie dürfen also weder beschlagen noch vereist sein.

Bei einem Unfall ist die Versicherung aufgrund der grobfahrlässigen Schadenverursachung berechtigt, die Leistungen zu kürzen und auf den Unfallverursacher Rückgriff zu nehmen. Die nicht ordnungsgemässe Sicht kann auch Konsequenzen für einen Fahrer haben, der schuldlos in einen Unfall verwickelt ist. Er läuft Gefahr, dass seine eigene Vollkaskoversicherung nicht den ganzen Schaden übernimmt. Vor solchen Kürzungen kann man sich schützen, indem man bei der Haftpflicht und Vollkasko den Verzicht auf Grobfahrlässigkeit

keit mitversichert. Den Fahrer sollte das aber nicht dazu verleiten, fortan mit nachlässig vom Eis befreiten Scheiben zu fahren. Es droht ihm nicht nur eine Busse, er muss auch damit rechnen, dass ihm der Führerausweis entzogen wird, im Extremfall werden gar Gefängnisstrafen ausgesprochen.

Eine Verkehrsrechtsschutzversicherung kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn es darum geht, ungerechtfertigte Forderungen abzuwehren, telefonische Rechtsberatung oder eine juristische Vertretung vor Gericht in Anspruch zu nehmen. Je nach Versicherungsbedingungen werden auch ein Teil der Verfahrenskosten vergütet. Die Berater der landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg sind Ihnen bei der richtigen Versicherungslösung gerne behilflich.

Nadia Barmettler,
Agrisano Stiftung
Tel. 056 461 78 78,
www.agrisano.ch



Keine mündlichen Verträge

Betriebswirtschaft / Was geschieht bei der Betriebsübergabe mit dem Pachtland?

BRUGG Die Übernahme des Pachtlandes bei Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes wird im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) geregelt (Art. 19). Bei der Betriebsübergabe kann der Übernehmer des Betriebs dem Verpächter schriftlich mitteilen, dass er die Grundstücke weiterbewirtschaften möchte.

Gesetz nennt keine Frist

Eine mündliche Mitteilung ist nicht zu empfehlen, da im Streitfall kein Beweismittel vorliegt. Eintrittsberechtigt ist jene Person, welche die Bewirtschaftung des Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr übernimmt. Dabei kann der Betrieb in Pacht oder Eigentum bewirtschaftet werden. Die schriftliche Mitteilung sollte vor Beginn der Bewirtschaftung beim Verpächter eintreffen. Da das Gesetz keine Frist nennt, entfaltet sie ihre Wirkung auch später. Die schriftliche Erklärung des neuen Pächters sollte aber spätestens beim erstmaligen Bezahlen des Pachtzinses erfolgen (Art. 19 Abs. 1).

Eintritt in den Pachtvertrag

Wenn der Verpächter innert drei Monaten nicht auf die Mitteilung reagiert, kann der Übernehmer in den bestehenden Pachtvertrag eintreten. Der Pachtvertrag läuft unter den gleichen Konditionen weiter, wie der Vorgänger ihn unterschrieben hat. Wenn bei Eintritt in den Vertrag bereits eine Fortsetzung läuft, hat der neue Pächter bei einem Verkauf der Parzelle das sofortige Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht beginnt mit dem siebten Pachtjahr gemäss Pachtvertrag. Der Verpächter kann den neuen Pächter akzeptieren ohne ihn in den bestehenden Vertrag eintreten zu lassen. Er kann innerhalb der drei Monate, seit Empfang der Mitteilung, den Abschluss eines neuen Pachtvertrags verlangen. Es ist zu empfehlen



Die Übernahme von Pachtland durch den neuen Bewirtschafter, ohne dass der Verpächter ausdrücklich eingewilligt hat, kann eine Ausweisung zur Folge haben.

(Bild BauZ)

einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen. Dabei muss der Pachtbeginn, die Pachtdauer und der Pachtzins festgehalten werden. Nur mit einem neuen Vertrag kann der Nachweis erbracht werden, dass der neue Pächter nicht in den laufenden Vertrag eingetreten ist.

Ablehnung und ihre Folgen

Innert dreier Monate seit Empfang der Mitteilung hat der Verpächter die Möglichkeit, den neuen Pächter abzulehnen. Die Ablehnung ist mündlich gültig und muss im Streitfall durch den Verpächter bewiesen werden können. Der übernommene Betrieb kann weitergeführt werden, jedoch ohne Pachtland. Der Pachtvertrag mit dem früheren Betriebsinhaber bleibt bestehen oder kann in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden. Obwohl die mündliche Auflösung Gültigkeit hat, ist es zu emp-

fehlen die schriftliche Form zu wählen. Will der bisherige Pächter den bestehenden Vertrag vorzeitig beenden, hat er die Möglichkeit, den Pachtvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Die Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen ist mit dem Einhalten der Frist von sechs Monaten auf den nächsten Frühjahrs- oder Herbsttermin möglich. Sonst bleibt der Vertrag ein weiteres halbes Jahr bestehen (Art. 17 Abs. 1 LPG). Will der Verpächter den Vertrag mit dem bisherigen Pächter auflösen und sind keine wichtigen Gründe für eine vorzeitige Auflösung vorhanden, kann der Pachtvertrag erst auf Ende der laufenden Pachtperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr (Art. 16 LPG).

Ausbleiben der Erklärung

Erfolgt keine Mitteilung des Betriebsübernehmers, bleibt

der Pachtvertrag mit dem bisherigen Pächter bestehen. Bewirtschaftet der bisherige Pächter das Land jedoch nicht mehr selber, verletzt er die Bewirtschaftungspflicht auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Verpächter kann dann den Pachtvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig kündigen, wenn der bisherige Pächter trotz schriftlicher Mahnung das Land nicht wieder selbst bewirtschaftet. Will der Verpächter den Betriebsübernehmer nicht als Pächter akzeptieren, kann der Verpächter den Betriebsübernehmer ausweisen lassen. Wird der neue Pächter nicht ausgewiesen, beginnt ein neuer Pachtvertrag. Anna Meister, Agriexpert
Bewertung und Recht

Weitere Informationen:
Tel. 056 462 51 11

Den Absatz vorgängig absichern

Tagung / Der Biomarkt wächst. Damit die Nische eine Nische bleibt, muss der Fokus auf Erzeugnisse mit tiefem Inlandanteil gerichtet werden.

HERZOGENBUCHSEE An der Biofachtagung von letzter Woche in Herzogenbuchsee BE haben UFA, UFA-Samen, Landor und die Landi Buchsi-Thörigen BE über Aktualitäten in der Tierhaltung und im Pflanzenbau informiert. Rund 75 Landwirte folgten den spannenden Vorträgen der Referentinnen und Referenten.

Sich gut vorbereiten

Bioprodukte – unter anderem Biogeflügel – sind gesucht, zeigte Paul Stucki, UFA-Verkaufsleiter Zollikofen BE, in seiner Ansprache anhand von Marktberichten auf. Dennoch: Eine blauäugige Umstellung auf Bio zahlt sich nicht unbedingt aus. Es gilt, sich gut mit den Vorschriften zu befassen und die Abnahme seiner Erzeugnisse vorgängig mit der Landi oder weiteren Marktpartnern zu besprechen. Die aktuelle Bio-Offensive im Kanton Bern, die die Anzahl Biobetriebe deutlich erhöhen möchte, entstand vor

dem Hintergrund steigender Bioprodukt-Importe und geht davon aus, dass der Biomarkt weiter wächst, erklärte Kathrin Schneider, Präsidentin der Bärner Biobure. So deutete Coop an, den Absatz von Bioprodukten in den nächsten zehn Jahren verdoppeln zu wollen. Andreas Rohner, Fenaco GOF (Getreide, Ölsaaten, Futtermittel), bestätigt Anbau-potenzial bei Futterweizen, Körnermais, Roggen und Dinkel. Wer Mischkulturen anbauen will, sät am besten Eiweisserbsen und Gerste, weil diese Kombination qualitätsmässig am besten abschneidet. Mittlerweile nehmen 43 Sammelstellen der Landi-Fenaco-Gruppe Biogetreide und Bioölsaaten ab.

Kalk steigert Bodenaktivität

Der ideale Boden-pH-Wert liegt zwischen 6 und 7, führte Urs Hodel von der Landor aus. In solchen Böden ist die Leistungsfähigkeit der Bodenlebewesen und von Nährstoffen wie Stickstoff oder Phosphor im Boden am



Die Tagungsteilnehmer beim Vergleich der verschiedenen Kalkdünger.

(Bild zvG)

höchsten. Versauert der Boden, wachsen die Wurzeln schlechter, ihre Wasser- und Nährstoffaufnahme ist reduziert. Zudem sinkt die biologische Aktivität und es dauert länger, bis Ernterückstände abgebaut sind und sich der Boden von Verdichtungen erholt. Durch Auswaschung

und Ernteentzüge resultieren CaO-Verluste von 350 bis 700 kg pro Hektare und Jahr. Entsprechend hoch muss die Erhaltungskalkung sein. Wiesenbestände sollen im Frühling früh kontrolliert werden, erinnerte Fritz Leuenberger, UFA-Samen. In Lücken machen sich un-

erwünschte Pflanzen wie Löwenzahn, Hahnenfuss, Risse, Ehrenpreis breit. Wiederholte Übersaaten unterstützen die Qualität der Wiesen und sind günstiger als der Futterzukauf. Sie sollen im Frühling so früh wie möglich stattfinden, um die Winterfeuchtigkeit zu nutzen. Spätfrostschaden den Übersaaten laut Fritz Leuenberger nicht.

Mischfutterwerk besichtigt

Toni Buechler, UFA, gab einen Überblick über die Eigenschaften des Mischfutterwerks Hofmatt, wo die UFA ihr Biofutter herstellt. Während einer Werksbesichtigung erhielten die Tagungsbesucher einen vertieften Einblick in die Mischfutterproduktion. Die Rückverfolgbarkeit ist garantiert – bis hin zu den verwendeten Paletten, von denen jedes einem bestimmten Futter zugeordnet ist. In der Hofmatt wird das Geflügelfutter mit Hitze, Feuchtigkeit und moderner Technologie hygienisiert. Zu den Resultaten gehören die geringe

re Keimbelastung, das bessere Fliessverhalten und die höhere Schmackhaftigkeit des Futters.

Einsparung von Energie

Die neuesten Investitionen ins Biomischfutterwerk zielen auf noch mehr Effizienz in der Nutztierfütterung. Eine neulich installierte, zweistufige Vermahlung mittels Walzwerk und Hammermühle gewährleistet höchste Flexibilität hinsichtlich Mahlstruktur und Rohkomponentenwahl und ermöglicht Energieeinsparungen von bis 30%. Für den Rationsausgleich in der Wiederkäuerfütterung erfüllen Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung beste Dienste. So werden im UFA-Biofutter jährlich rund 1800 t Krüsch, 500 t Rapskuchen und 900 t Sonnenblumenkuchen veredelt. Auch Ausfallgetreide-Posten können zu den «No food»-Produkten gezählt werden, die im Mischfutter eine sinnvolle Verwendung finden. pd